

Verordnung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen über das Führen von Hunden (HundeVO Ostseebad Nienhagen)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 374) in Verbindung mit § 8 Abs.5 der Hundehalterverordnung (HundeVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) verordnet der Bürgermeister des Ostseebades Nienhagen, mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock, als Fachaufsichtsbehörde, ergänzend zur HundeVO M-V folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.

§ 2 Führen von Hunden, Leinenpflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.
Im freien Gelände dürfen sie höchstens 50 m von einer Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Als öffentliche Grünflächen gelten allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz der Gemeinde.
- (4) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des jeweiligen Gemeindegebietes, die zusammenhängend bebaut sind (Innenbereich nach §§ 30-34 Baugesetzbuch). Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Als freies Gelände gelten alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht zu öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen, zur geschlossenen Ortslage, zum Strand und zum Wald gehören.
- (6) Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen.

§ 3 Mitnahmeverbot

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

1. in öffentliche Einrichtungen wie Freizeitzentrum, Festzelten und Kindergärten;
2. auf Kinderspielplätzen;
3. jährlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Ostseestrand, ausgenommen die gekennzeichneten Hundestrände
4. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen;
5. auf dem gesamten Bereich der Festwiese.

§ 4 Kotbeseitigung

- (1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums absetzen, unverzüglich aufzunehmen und über die eigene Hausmülltonne oder eine der aufgestellten Hundetoiletten einer sachgerechten Entsorgung zuzuleiten.
- (2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Kontrolle Befugte sind die Vollzugsbeamten der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 5 Ausnahmen, Fortgelten von Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Ausnahmeregelungen sowie Bestimmungen hinsichtlich Mitnahme und Führen von Hunden in anderen Rechtsnormen, wie z. B. der Hundehalterverordnung, dem Landeswaldgesetz, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet oder Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des geführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und sachgerecht entsorgt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitführt,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Nienhagen, den 27.02.2023

Zemelka
Bürgermeister

Ostseebad Nienhagen, den 27.02.2023

Zemelka
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

ausgehängt am:

4.4.23

abzunehmen am:

18.4.23

abgenommen am:

19.4.23

Zemelka
Bürgermeister

